

## Gemeinderatssitzung vom 11.12.2008 – Protokollauszug

### Punkt 1) Bericht des Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsbericht für das 3. Quartal 2008 wird von den Gemeinderäten, wie vorgetragen, zur Kenntnis genommen.

### Punkt 2) Steuern und Abgaben für 2009:

Für das Jahr 2009 gelten folgende Steuerhebesätze (Beträge inklusiv Mehrwertsteuer)

<b>Steuern und Abgaben 2009 - Vorschlag</b>	<b>Brutto</b>	
Grundsteuer A	500	v.H.d.Steuermessbetr.
Grundsteuer B	500	v.H.d.Steuermessbetr.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15	v.H.d.Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	€ 15,00	für den 1. Hund
Hundeabgabe	€ 15,00	für jeden weiteren Hund
Hundeabgabe	€ 15,00	für Wachhunde
Wassergrundgebühr	€ 28,60	je Erwachsener
Wassergrundgebühr	€ 14,30	je Kind (FB-Bezug)
Wasserverbrauchsgebühr	€ 1,10	je m <sup>3</sup> lt. Wasseruhr
Kanalgrundgebühr	€ 121,00	je Wohneinheit
Kanalbenützungsg Gebühr	€ 110,00	je Erwachsenen
Kanalbenützungsg Gebühr	€ 55,00	je Kind bis 14. LJ
Abfallabfuhrgebühr	€ 7,00	je Entleerung
Abfallabfuhrgebühren	€ 8,80	je Biosackbund (26 Säcke)
Abfallgrundgebühr	€ 40,00	jährlich
KIGA-Gebühren - 1. Kind	Oö. KBG	
KIGA-Gebühren - 2. Kind	Oö. KBG	
KG-Transportgebühr	€ 8,00	monatlich

### Punkt 3) Gemeindebeiträge für 2009:

Zu diesem Punkt wurden folgende Förderungen für die Vereine Altschwendts beschlossen:

- Musikverein Altschwendt € 4.500,00
- Theatergruppe € 500,00
- Imkerverein € 200,00

### Punkt 4) Dienstpostenplan 2009:

Der Dienstpostenplan für die Gemeinde Altschwendt bleibt unverändert und sieht folgende Besetzung vor:

- 5 VB I (Angestellte)
- 3 VB II (Arbeiter)

### **Punkt 5) Voranschlag 2009 – Beratung und Beschluss:**

Zu diesem Punkt wurde ein Voranschlagsentwurf erstellt, der im ordentlichen Haushalt 2009 Einnahmen in der Höhe von € 797.500,00 und Ausgaben in der Höhe von € 967.200,00 vorsieht.

Im Jahr 2009 sind im außerordentlichen Haushalt folgende Vorhaben veranschlagt und ergeben Ausgaben mit einer Gesamtsumme von € 2.378.200,00.

- Bau eines Löschteiches
- Sanierung der Volksschule
- Sanierung Kindergarten Altschwendt
- Neubau Gemeindestraßen
- Siedlungsstraße Pointner
- Straßenbau-/Sanierungspaket
- Errichtung Sanierung Straßenbeleuchtung
- Bau einer Aufbahrungshalle
- Bauparzellenkauf
- Neue Ortswasserleitung
- Zwischenkredit Volksschule Altschwendt
- Zwischenkredit Kindergartensanierung
- Zwischenkredit Baugrundankauf

Der Voranschlagsentwurf wurde einstimmig beschlossen.

### **Punkt 6) Mittelfristiger Finanzplan 2009 - 2012:**

Dazu wurde der laut den im österreichischen Stabilitätspakt geforderten Richtlinien notwendige mittelfristige Finanzplan 2009 – 2012 erstellt und von den Gemeinderäten einstimmig beschlossen. Er besteht aus:

- **1. Mittelfristiger Einnahmen – und Ausgabenplan mit**
  - a) Hochrechnung der Budgetspitze und
  - b) Den erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses
  
- **Mittelfristiger Investitionsplan mit**
  - a) Darstellung der einzelnen Investitionsvorhaben und
  - b) Dem Mittelfristigen Gesamtinvestitionsplan

Im Zeitraum 2009 bis 2012 sind folgende Vorhaben vorgesehen:

1. Vorhaben: Bau eines Löschteichs
2. Vorhaben: Sanierung der Volksschule Altschwendt (Ausfinanzierung 1. Bauetappe)
3. Vorhaben: Sanierung des Kindergartens (Ausfinanzierung)
4. Vorhaben: Neubau Gemeindestraßen
5. Vorhaben: Siedlungsstraße Pointner
6. Vorhaben: Straßenbau-/sanierungspaket
7. Vorhaben: Errichtung Sanierung Straßenbeleuchtung
8. Vorhaben: Bau einer Aufbahrungshalle
9. Vorhaben: Bauparzellenkauf

10. Vorhaben: Neue Ortswasserleitung
11. Vorhaben: Erweiterung des Ortskanals
12. Vorhaben: Zwischenfinanzierung KG-Sanierung
13. Vorhaben: Zwischenfinanzierung VS-Sanierung
14. Vorhaben: Zwischenfinanzierung Baugrundankauf

#### **Punkt 7) Vergabe Kassenkredit 2009 – Beschluss:**

Aufgrund der ständigen Inanspruchnahme des Kassenkredites im laufenden Haushaltsjahr ist wiederum die Ausschreibung eines solchen für das Haushaltsjahr 2009 notwendig.

Der Kassenkredit wurde einstimmig an die Raiffeisenbank Altschwendt vergeben, sowie die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Darlehensurkunde einstimmig beschlossen.

#### **Punkt 8) Kanalgebührenordnung – Beschluss:**

Um der allgemeinen Teuerung entgegenzuwirken, treten die Gemeinderäte einstimmig dafür ein, von einer Erhöhung der Mindestgebühren für die Kanalbenützung im Jahr 2009 abzusehen. Die Mindestanschlussgebühren bei einem Kanalanschluss wurden gemäß dem Voranschlagserlass erhöht.

#### **Punkt 9) Kündigung der Versicherungsverträge und Neuausschreibung – Beschluss:**

Da einige Versicherungsverträge für Gemeindeobjekte im Jahr 2009 ablaufen wurde einstimmig die Kündigung dieser Verträge und in weiterer Folge Neuausschreibungen beschlossen.

#### **Punkt 10) Tilgung der Zinsen für ZWIFI Baugründe im ordentlichen Haushalt – Beschluss:**

Dazu wurde mehrheitlich beschlossen, die Zwischenfinanzierungszinsen für Baugründe im ordentlichen Haushalt zu tilgen.

#### **Punkt 11) Berufung Aufschließungsbeiträge – Beschluss:**

Zu diesem Punkt wurde der Berufung gegen den Bescheid der Gemeinde vom 19.11.2008, für das Grundstück 194/3, KG Altschwendt, betreffend die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für unbebaute Grundstücke, stattgegeben.

#### **Punkt 12) Abschreibung uneinbringliche Kommunalsteuerforderung – Beschluss:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde geheim behandelt.

#### **Punkt 13) Allfälliges:**

Keine Anträge!

## **ANSCHLUSS ORTSWASSERLEITUNG**

Die erste Bauetappe der Ortswasserleitung Altschwendt ist beinahe abgeschlossen. Fast alle der darin vorgesehenen Hausanschlüsse sind bereits hergestellt worden, die Leitungen in die Keller gelegt.

### **Was habe ich als Hauseigentümer zu tun?**

1. Einen Termin zur Freischaltung des Hausanschlusses mit dem Wasserwart, Herrn Berndorfer Alfred vereinbaren (0676 91 59 059), den Sie auch fragen, ob für Ihr Wasserleitungsnetz im Haus ein Druckreduzierungsventil notwendig ist, da in der Ortswasserleitung ein Druck bis zu 6 bar herrschen kann.
2. Beauftragen Sie einen Installateur ihrer Wahl, der auf Ihre Kosten die Verbindung von der Wasseruhr zu Ihrem Hausnetz herstellt.

### **Wie weiß ich, ob für mich die Wasserversorgung durch die Ortswasserleitung bereits hergestellt wurde?**

Sie können dies dem nachfolgenden Plan entnehmen, oder beim Gemeindeamt die Informationen einholen.

### **Muss ich an die Ortswasserleitung anschließen?**

Ja, aufgrund des Oö. Wasserversorgungsgesetzes in Verbindung mit der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Altschwendt (Auszüge siehe unten) sind Sie verpflichtet, nach Herstellung der Wasserleitung an diese anzuschließen. Dies ist auch in Ihrem Interesse, damit das Wasser in der Leitung nicht „absteht“, was zu qualitativen Problemen durch Verkeimung führen kann.

### **Gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz besteht folgend Verpflichtung:**

#### **§ 1**

(1) Im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, im folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt, besteht nach Maßgabe dieses Landesgesetzes für Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, im folgenden kurz Objekte genannt, Anschlußzwang.

#### **§ 2**

(1) Der Anschlußzwang hat die Wirkung, daß der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muß.

(2) Soweit nicht der Eigentümer eines dem Anschlußzwang unterliegenden Objektes und die Gemeinde privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer die zum Anschluß erforderlichen Einrichtungen innerhalb seines Objektes herzustellen und die Kosten für den Anschluß an die Versorgungsleitung zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtung auf Dritte überwälzen kann. Weiters hat der Eigentümer die Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung innerhalb seines Objektes zu tragen, soweit nicht der Eigentümer und die Gemeinde privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

(3) In den dem Anschlußzwang unterliegenden Objekten sind bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen aufzulassen, wenn und soweit die Weiterbenutzung die Gesundheit gefährden könnte.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 3 hat der Wasserberechtigte bzw. der Eigentümer der Wasserversorgungsanlage einen Zustand herzustellen, der eine Gefährdung öffentlicher Interessen ausschließt.

(5) Soweit Anschlußzwang besteht, ist der Gemeinde die beabsichtigte Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen. Die Gemeinde hat die Errichtung binnen acht Wochen ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Anlage den Bestand der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte.

## § 6

Wer diesem Landesgesetz oder einer in seiner Durchführung ergangenen Vorschrift zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 220 Euro oder mit Haftstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

### **Ergänzend dazu Auszüge aus der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Altschwendt:**

## § 3

### **Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

**(1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten, und ebenso die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung innerhalb des Objektes, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.**

(2) Die Anschlussleitung (§ 5 Abs. 1) wird von der Gemeinde hergestellt. Ebenso werden die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung in der jeweils wirtschaftlich günstigsten Ausführung (z.B. kürzeste bzw. wirtschaftlich günstigste Verbindung von der Versorgungsleitung bis zum nächstgelegenen Gebäudeteil des Anschlussobjektes) von der Gemeinde getragen. Nach Herstellung der Anschlussleitung wird von der Gemeinde der frühere Zustand soweit wie möglich wiederhergestellt, insbesondere sind alle Aufgrabungen wieder zuzuschütten und der Grund zu planieren, von Steinen und sonstigen Fremdkörpern zu räumen bzw. zu säubern und wieder zu besamen, soweit dies erforderlich ist. Für den Bereich der Anschlussleitung werden von der Gemeinde keine Flur- und sonstigen Entschädigungen geleistet. Mehrkosten für eine von der oa. Regelung abweichenden und vom Eigentümer gewünschten Ausführung der Anschlussleitung, sind vom jeweiligen Objekteigentümer zu tragen. Sollten Trassen von Anschlussleitungen im Nachhinein durch Bauwerke, Bauwerksteile oder Bodenversiegelungen (Asphalt, Pflaster,...) überbaut werden, hat der Objekteigentümer die Abbruchs- und Wiederherstellungskosten, die im Zuge von Instandhaltungsarbeiten entstehen, ungeteilt zu tragen. In jedem Fall ist das Risiko für die Kernbohrung (durch die Kellerwand) und Abdichtung der Durchführung sowie das Risiko für den Bau der Anschlussleitung vom Eigentümer des Objektes zu tragen.

**(3) Anschlussleitungen und Verbrauchsleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein. Die Straßenabsperrentile dürfen nur durch Organe der Gemeinde Altschwendt betätigt werden. Beim Zusammentreffen von zwei oder mehreren Versorgungssystemen sowie bei Anlagen die geeignet sind durch Rückfluss die Wasserqualität im Versorgungsnetz zu beeinträchtigen, sind geeignete Rohrtrenner nach dem Wasserzähler einzubauen.**

## § 4

### **Versorgungsleitung**

**(1) Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.**

(2) Wo bestehende Versorgungsleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke (Terrassen, Mauern, Betondecken, Kanäle, Senkgruben, Düngerstätten und dergl.) oder andere Veränderungen im Bereich der Wasserleitung unzugänglich oder gefährdet werden, kann die Gemeinde Altschwendt vom Bauwerber die Umlegung der Versorgungsleitung nach Planung der Gemeinde Altschwendt und unter Aufsicht der Gemeinde Altschwendt auf seine Kosten binnen angemessener Frist begehren.

(3) Grundsätzlich ist auf Grund der Genormten Sicherheitsabstände eine Überbauung der Versorgungsleitung durch diverse Leitungsträger oder sonstige Bauten nicht gestattet.

(4) Wird jedoch durch nachträgliche Einbauten diverser Leitungsträger (Energie AG, Fernwärme, etc.) der genormte Sicherheitsabstand der Versorgungsleitung für Reparaturarbeiten nicht eingehalten, so ist die Gemeinde Altschwendt berechtigt, die Umlegung dieser Leitungen nach Planung auf Kosten der Leitungsträger zu fordern. Die Arbeiten haben unter Aufsicht der Gemeinde Altschwendt zu erfolgen.

## **§ 5**

### **Anschlussleitung**

(1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

(2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen.

(3) **In der Anschlussleitung liegt ein Versorgungsdruck von bis zu 6,0 bar vor. Bei höheren Druckverhältnissen wird von der Gemeinde in der Anschlussleitung eine Druckreduktion eingebaut. Die Instandhaltung übernimmt der Objektseigentümer auf seine Kosten und sein Risiko.**

## **§ 6**

### **Verbrauchsleitung**

(1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

(2) **Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.**

## **§ 7**

### **Herstellung und Überwachung des Anschlusses**

(1) **Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde (§ 3 Abs. 2) hergestellt werden.**

(2) Der Objektseigentümer ist verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich der Gemeinde Altschwendt zu melden und die Behebung zu veranlassen.

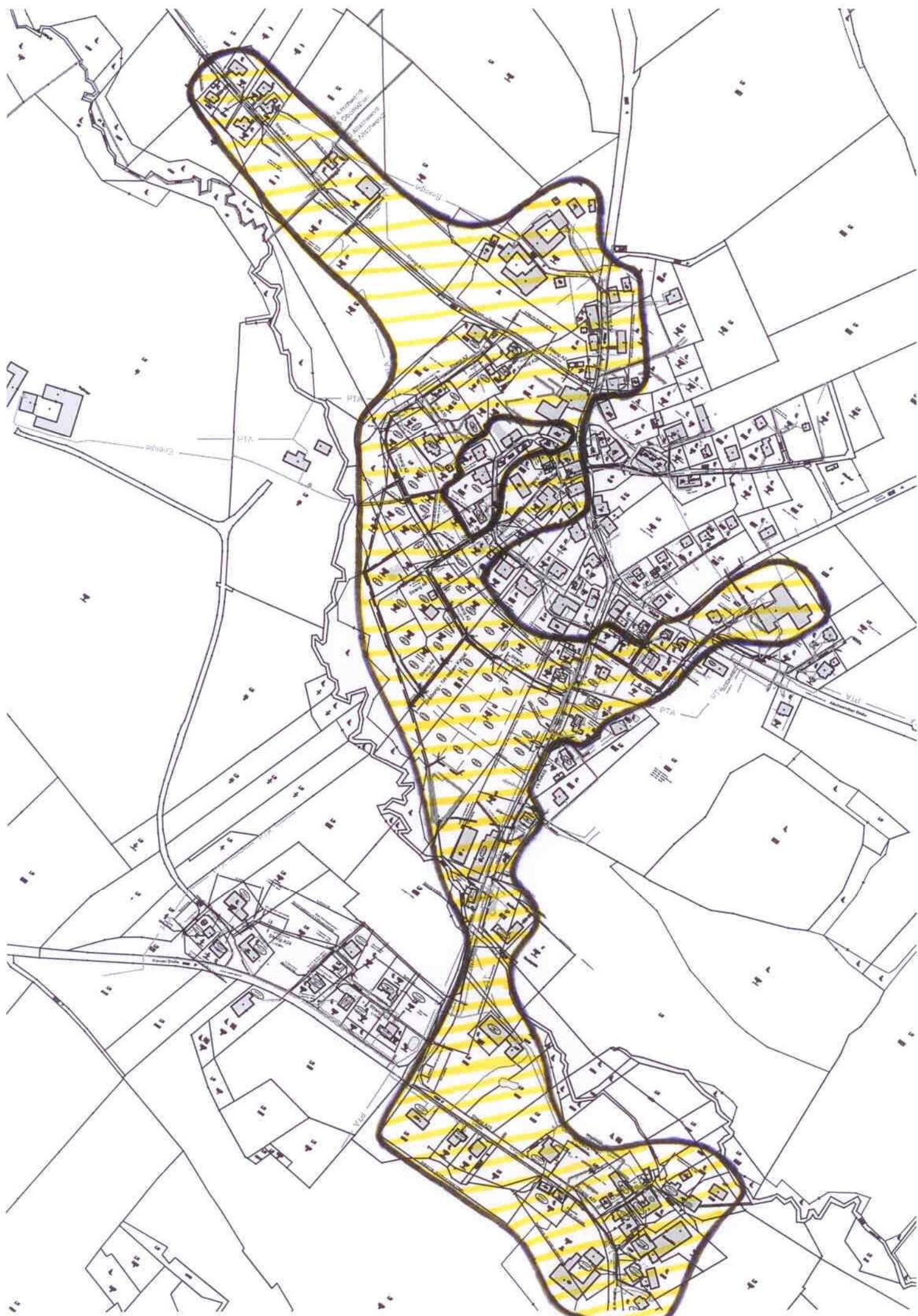
(3) **Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2532 entsprechen.**

(4) **Wenn der Eigentümer des Objektes iSd Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.**

## **§ 15**

### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes idF LGBl 90/2001 bestraft.



## HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2008/2009

Die öö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. November 2008 für die Heizperiode 2008/2009 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für folgende Personen beschlossen:

- Personen mit **Hauptwohnsitz** in Oberösterreich
- Folgendes monatliches Nettoeinkommen **aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen**: Alleinstehende: € 772,40  
Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.158,08  
je Kind 110,02

Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-Weihnachtsgeld, Pflegegeld, Wohnbeihilfe)

- Die Antragsfrist läuft vom **1. Dezember** bis **15. April 2009**
- Heizkostenzuschuss nur für jene Personen die auch tatsächlich für die Heizkosten aufkommen (nicht für Personen, bei denen laut Übergabsvertrag Dritte für die Heizkosten aufzukommen haben).
- Sozialhilfeempfänger, die nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG 1998 bzw. §2 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion.

---

## LANDWIRTSCHAFTSKAMMERWAHLEN 2009

Wie sie bestimmt aus den Medien wissen, findet die Wahl von 35 Mitgliedern der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich statt.

**Wahltag:** Sonntag, 25. Jänner 2009  
**Wahllokal:** Gemeindeamt Altschwendt  
**Wahlzeit:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Personen, denen es aus Geh- und Transportunfähigkeit bzw. aus Bettlägerigkeit nicht möglich ist das Wahllokal aufzusuchen, können am Gemeindeamt schriftlich oder/und mündlich, bis spätestens 3 Tage vor der Wahl, das ist der 22. Jänner 2009, einen Besuch vor Ort durch die Sprengelwahlbehörde beantragen Die Hausbesuche finden zwischen **12:00 und 13:00 Uhr** statt.

---

## DIE WINTER-HIGHLIGHTS MIT DER OÖ FAMILIENKARTE

Die neue OÖ Familienkarte mit ÖBB Vorteilsfunktion bringt wieder jede Menge Vorteile für die oberösterreichischen Familien!

- **Familienschitage** – Die Familienschitage dieser Wintersaison finden am 10. und 11. Jänner 2009 ("Spaß im Schnee") bzw. am 24. und 25. Jänner 2009 ("Snow & Fun") statt. Sichern Sie sich einen Schitag mit der ganzen Familie zu Toppreisen. Die Karten sind ausschließlich im Vorverkauf bei den oö. Raiffeisenbanken ab 4. Dezember 2008, 8.30 Uhr, gegen Abgabe des im Familienjournal abgedruckten Gutscheines und Vorlage der OÖ Familienkarte, erhältlich. Eine Übersicht über die Schigebiete und die Preise finden Sie im OÖ Familienjournal und auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at).
- **"Erziehung ist (k)ein Kinderspiel" – Tips und Familienreferat legen Erziehungsratgeber auf**  
Mit der OÖ Familienkarte kostet der Erziehungsratgeber nur 11,90 Euro (statt 14,90 Euro) und kann bei Tips Zeitungs GmbH & Co KG, Promenade 23, 4010 Linz, Tel. 0732/785955, oder per Mail [erziehungstipps@tips.at](mailto:erziehungstipps@tips.at), bestellt werden. Details dazu finden Sie auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at).

---

## **SCHNEERÄUMPFLICHTEN AUF GEHSTEIGEN, USW. NACH STRAßENVERKEHRSORDNUNG IN AUSZÜGEN:**

### **§ 93. Pflichten der Anrainer.**

(1) Die **Eigentümer** von Liegenschaften in **Ortsgebieten**, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege** einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6 bis 22 Uhr** von **Schnee** und Verunreinigungen **gesäubert** sowie bei Schnee und Glatteis **bestreut** sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Abfluß des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

(Ergänzend: Weiters umfasst die Schneeräumungspflicht nach § 93 StVO auch die Abfuhr der Schneeanhäufungen und zwar nicht nur hinsichtlich des witterungsbedingt dort liegenden Schnees, sondern auch auf den durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee (VwGH 28.10.1988, 88/18/0314).)

### **§ 99. Strafbestimmungen.**

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden, zu bestrafen,

h) wer entgegen der sich für ihn aus § 93 ergebenden Verpflichtung nicht für die Säuberung oder Bestreuung der Straße sorgt;



## **Bezirk Schärding - Hilfe vom Roten Kreuz** *Aus Liebe zum Menschen.*

Das Rote Kreuz in Oberösterreich bietet im Auftrag des Sozialhilfeverbandes im Bereich Gesundheits- und Soziale Dienste folgendes an: **Hauskrankenpflege, Mobile Hilfe und Betreuung, Heimhilfe, Besuchsdienst, Essen auf Rädern, Tiefkühlkost, Rufhilfe, Betreutes Reisen** sowie **Mobiles Hospiz**.

Mit diesem Artikel wollen wir Ihnen die **HEIMHILFE** näher vorstellen:

Daheim leben und trotzdem Hilfe zu bekommen, die für ein sicheres Umfeld sorgt und eine Brücke zum Leben „draußen“ bildet, wird durch die Heimhilfe möglich.

Ausgebildete Heimhelfer/Innen kommen ins Haus und unterstützen betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung unter Berücksichtigung der eigenen Fähigkeiten im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Sie sorgen für das körperliche Wohl und halten die Verbindung nach draußen.

Ein Pflegegeldantrag sollte bereits gestellt sein bzw. gestellt werden.

Zur Qualitätssicherung wird der persönliche Bedarf in der Pflegeplanung durch diplomiertes Pflegepersonal (Hauskrankenpflege) festgestellt.

### **Der Tätigkeitsbereich der Heimhilfe umfasst:**

- Unterstützung im Haushalt - in der unmittelbaren Umgebung des Klienten
- Unterstützung bei der Wäschepflege, Betten machen, einheizen
- Unterstützung bei der einfachen Körperpflege
- Motivation zur Medikamenteneinnahme
- Erledigung kleinerer Einkäufe
- Aufwärmen und Zubereitung von kleineren Mahlzeiten, Zubereitung von Frühstück, Bei Bedarf Veranlassung der Zustellung von Essen auf Rädern oder Tiefkühlkost
- Bindeglied zur Außenwelt – sie stehen den betreuenden Menschen als Bezugspersonen und Gesprächspartner/Innen zur Verfügung.
- Schnittstelle zur Hauskrankenpflege, Mobile Hilfe und Betreuung. Sie beobachten den Allgemeinzustand des zu betreuenden Menschen und holen, falls notwendig, die entsprechende Hilfe.
- Bei Bedarf Organisation der Rufhilfe
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit

Je nach Bedarf kommt die Heimhilfe ein- oder mehrmals pro Woche (Montag bis Freitag) zu den Klienten nach Hause.

### **Kosten:**

Der zu zahlende Kostenbeitrag hängt vom jeweiligen Einkommen ab. Eine genaue Berechnung wird vor Beginn der Betreuung durchgeführt.

### **Nähere Informationen:**

**Telefon:** 07712/5131 (Bezirksstelle des Roten Kreuzes)  
**Homepage:** [www.shv-schaerding.at](http://www.shv-schaerding.at)

## SOZIALBERATUNGSSTELLE SCHÄRDING



Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Pflege eines Angehörigen** zu Hause kostet viel Kraft und Energie und oft kommt für den Pflegenden die Erholung zu kurz oder aber die Hauptpflegeperson ist aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) vorübergehend nicht in der Lage der Pflege nachzukommen. Neben der Schwierigkeit, überhaupt kurzfristig eine Betreuungsmöglichkeit zu finden, stellen oft auch die anfallenden Kosten für eine **kurzzeitige Übernahme der Pflege durch Dritte** (z.B. Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim) ein Problem dar.

Um langfristig für den pflegebedürftigen Menschen da sein zu können ist aber die körperliche und seelische Erholung des pflegenden Angehörigen ganz besonders wichtig.

Aus dieser Überlegung heraus wurde die Gewährung von **Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger** geschaffen. Angehörige, die eine pflegebedürftige Person mit Pflegegeldbezug mindestens der Stufe 4 seit mindestens einem Jahr pflegen und an der Erbringung der Pflege wegen Urlaub, Krankheit oder einem sonstigen wichtigen Grund verhindert sind, können beim Bundessozialamt bzw. beim Land OÖ um finanzielle Unterstützung für die Kosten einer Ersatzpflege ansuchen.

Für weitere Informationen sowie für Hilfe bei der Antragstellung stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Ihre Ilse Öhlinger

### **Meine Erreichbarkeiten:**

**Mo 7.30 – 16.00 h und Do 8.00 – 12.00 h: Bezirkshauptmannschaft Schärディング**

**Di 9.00 – 12.00 h: Familien- und Sozialzentrum Andorf**

**Mi und Fr jeweils 8.00 – 12.00 h: Bezirksaltenheim Schärディング**

**Telefon: 0 664 – 96 88 550**

**E-Mail: [sbs.schaerding@shv-schaerding.at](mailto:sbs.schaerding@shv-schaerding.at)**